Haus- und Nutzungsordnung für Sportanlagen der Stadt Königs Wusterhausen

1. Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt für alle nicht frei zugänglichen Sportanlagen, der Stadt Königs Wusterhausen und ihrer Ortsteile mit dem Ziel

 a) die Gefährdung und Schädigung von Personen und Gegenständen zu verhindern,
 b) die Sportanlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
 c) einen störungsfreien Ablauf des Sportbetriebs zu sichern.

2. Die Mitarbeitenden der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörden üben das Hausrecht aus; ihre Anordnungen zur Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung sind zu befolgen. Sie können Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen für die Benutzung sperren und Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage untersagen. Die Verwaltung kann Ausnahmen von der Haus- und Nutzungsordnung zulassen.

3. Alle Nutzenden sowie Besuchenden sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an und verpflichten sich, alle Bestimmungen einzuhalten.

4. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vorher festgelegten Nutzungszeit inkl. Vor- und Nachbereitung gestattet. Beim Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb muss eine Vertretung des Nutzenden bis zum vollständigen Verlassen der Sportanlage anwesend sein. Die vorhandenen Sportgeräte dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, dass jegliche Beschädigungen vermieden werden. Nach ihrem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren vorgesehenen Standort zu bringen.

5. Nutzende sind verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Verwaltung der Sportanlage unter dem jeweiligen unter Ziffer 19 genannten Kontakt zu melden. Nach Ende der jeweiligen Nutzungszeit sind die benutzten Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Geräte sind zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit wieder in den Abstell- oder Lagerbereich zu bringen. Dies umfasst zwingend auch die sachgerechten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Standsicherheitsanforderungen für Tore).

6. Die Aufstellung eigener Schränke, Sportgeräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung.

7. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen. Diese dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

8. Die Ausgabe von Speisen und Getränken und die Verteilung von Waren im Bereich der Sportanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde.

9. Das Mitbringen und Benutzen von gefährlichen, sperrigen, zerbrechlichen (z.B. Glasflaschen) oder als Wurfgeschosse geeigneten Gegenständen, von Waffen und pyrotechnischen Gegenständen ist nicht gestattet.

10. Bei unterschiedlichen Nutzungen mehrerer Nutzer einer Sportanlage, ist auf ein faires und sportliches Miteinander zu achten um den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb gegenseitig nicht zu beeinträchtigen.

Haus- und Nutzungsordnung für Sportanlagen der Stadt Königs Wusterhausen

11. Nutzende und Besuchende haben sich in den Sportanlagen so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

12. Sporthallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden; bei Veranstaltungen können Ausnahmen für Zuschauende von der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung zugelassen werden. Auf ungedeckten Sportanlagen darf nur für den jeweiligen Spielfeldbelag geeignetes Schuhwerk verwendet werden. Die für die Vergabe der Sportstätten zuständige Verwaltung kann dazu verbindliche Regelungen vorgeben.

13. In Sporthallen dürfen Hilfsmittel, die zu einer Verunreinigung der Sporthalle führen können, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der für die Vergabe der Sportstätten zuständigen Verwaltung verwendet werden. Die Nutzenden sind zur Reinigung bzw. der Übernahme der für die Reinigung entstehenden Kosten verpflichtet.

14. Das Rauchen und die Benutzung von Zigaretten und Wasserpfeifen sowie Tabakerhitzern ist im gesamten Gebäude verboten und kann für das gesamte Gelände oder Teile der Sportanlage untersagt werden. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf Sportanlagen ist untersagt. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen für Zuschauende von der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung zugelassen werden. Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln können vom Aufenthalt auf dem Gelände ausgeschlossen werden.

15. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlagen an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich zur medizinischen Unterstützung eingesetzt werden (Therapie- und Assistenzhunde). Die Hundeführenden sind verpflichtet, Exkremente unverzüglich und vollständig zu beseitigen. Die für die Vergabe der Sportstätte zuständige Verwaltung darf das Mitführen von Hunden vollständig untersagen.

16. Nutzende und Besuchende haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aus Anlass der Nutzung an den Sportanlagen (einschließlich der Umkleide- und Nebenräume, Geräte, Wege, gärtnerische Anlagen) entstandenen Schäden.

17. Die Stadt Königs Wusterhausen haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Stadt Königs Wusterhausen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Nutzenden, einen erkannten Mangel bei der Nutzung der Sportanlage zu berücksichtigen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

18. Die Mitarbeitende der Stadt sind berechtigt, die Sportanlagen zu jeder Zeit, auch während der Übungen und Veranstaltungen, kostenfrei zu betreten. Sie sind nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises einzulassen; ihnen ist jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Haus- und Nutzungsordnung für Sportanlagen der Stadt Königs Wusterhausen

19. Für die Sportanlagen der Stadt gelten folgende Kontaktdaten:

Kontaktdaten	**-**	**vt_hausmeister@stadt-kw.de**		
Kernstadt KW	Sportanlage	Stadion der Freundschaft	03357/ 213611	07:00 – 22:00 Uhr
	Sporthalle	Heinrich-von-Kleist-Straße	0151/ 26441336	
	Sporthalle	Erich-Weinert-Straße	0176/ 12644185	
Zeesen	Sporthalle	Grundschule Zeesen	0151/ 26441332	07:00 – 14:00 Uhr
Senzig	Sporthalle	Grundschule Senzig	0176/ 12644177	
Zernsdorf	Sporthalle	Grundschule Zernsdorf	0176/ 12644196	
Niederlehme	Sporthalle	Grundschule Fontane Niederlehme	0176/ 12644181	

20. Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05.06.2026